

# Sozialer Wohnungsbau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839235>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Finanzierung der 8. AHV-Revision

Die 8. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1973 beinahe eine Verdoppelung der bisherigen Renten brachte, bedingt selbstverständlich wesentlich höhere Aufwendungen. Während für die AHV und IV im vergangenen Jahr ein Gesamtaufwand von nahezu 4,7 Milliarden Franken errechnet wurde, werden es 1973 gegen 7,8 Milliarden sein. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie die Zuwendungen von Bund und Kantonen sind entsprechend zu erhöhen.

*Bei Arbeitnehmern steigt der Abzug für AHV, IV und Erwerbsersatzordnung vom Lohn von 3,1 auf 4,5 %.*

Gleichviel haben die Arbeitgeber beizusteuern, so daß die Beiträge für *Unselbständigerwerbende nunmehr 9 %* (bisher 6,2 %) betragen. Im Gegensatz zur bisherigen Ordnung sind Kinderzulagen allgemein von der Beitragspflicht ausgenommen.

*Selbständigerwerbende* bezahlen statt wie bisher 5,6 neu 8 %, wobei ihr Mindestbeitrag von 48 auf 90 Franken heraufgesetzt wurde. Für ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die unter einer sogenannten Grenze liegen, gelten geringere Beitragsansätze. Die sogenannte sinkende Beitragsskala wird von Einkommen unter 16 000 auf Einkommen unter 20 000 Franken erweitert.

Die Beiträge der *Nichterwerbstätigen* bemessen sich nach den sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag wird von 48 auf 90 Franken, der Höchstbeitrag von 2434.80 auf 9000 Franken im Jahr erhöht.

Der Beitrag, den *Bund und Kantone* an die AHV leisten, beläuft sich auf einen Fünftel, jener an die IV auf die Hälfte der Ausgaben. Davon gehen drei Viertel zulasten des Bundes, ein Viertel zulasten der Kantone. Die Beiträge an die AHV leistet der Bund aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zufließen. Die Zuwendungen an die IV bestreitet er aus allgemeinen Mitteln. Diese Regelung hat sich nicht geändert, doch ist der frankemäßige Betrag der öffentlichen Hand infolge der 8. AHV-Revision beachtlich angestiegen. Hatten Bund und Kantone im Jahre 1972 an die AHV und IV noch 1,1 Milliarden Franken aufzubringen, werden es im nächsten Jahr *1,9 Milliarden Franken* sein. Der Bundesanteil an die AHV, der 988,5 Millionen Franken beträgt, kann erstmals nicht mehr aus den erwähnten Einnahmen gedeckt werden, so daß der Bund auf die bis anhin geäußerte Rückstellung greifen muß. gk

## Sozialer Wohnungsbau

### *Bundesrat greift ein*

Immer wieder war in letzter Zeit von Finanzierungsschwierigkeiten beim sozialen Wohnungsbau die Rede. Die Banken machten den Kreditbeschluß verantwortlich. Wieweit dabei allerdings bewußte Taktik mitspielte, um die Kreditrestriktionen in Mißkredit zu bringen und Ärger abzureagieren, bleibe dahingestellt.

Jedenfalls ist es gut, daß der Bundesrat nun eingegriffen hat. Er hat eine Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbaues

verabschiedet. Darnach können Bankkredite, die für den subventionierten Wohnungsbau gewährt werden, von der Kreditbegrenzung befreit werden. Die Befreiung darf gesamthaft 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

Die Gesuche sind für jedes einzelne Bauvorhaben dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau einzureichen. Dieses unterbreitet sie alsdann der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe zur Behandlung von Finanzierungsschwierigkeiten im preisgünstigen Wohnungsbau. Die Befreiung von der Kreditbegrenzung erfolgt durch die Nationalbank auf Antrag der Finanzverwaltung und im Einvernehmen mit dem Delegierten für Wohnungsbau. gk

## Branntweinsteuern und Volksgesundheit

Auf den 1. Januar 1973 hat der Bundesrat seinen viel beachteten Beschluß über die Erhöhung der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser in Kraft gesetzt. Angesichts der Zunahme des Branntweinkonsums in den letzten drei Jahren war er zu diesem Vorgehen verpflichtet, da er durch Artikel 32bis der Bundesverfassung gehalten wird, die Alkoholgesetzgebung so durchzuführen, daß der Konsum an Trinkbranntwein vermindert wird.

### *Um wieviel wird der Branntwein teurer?*

Die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser wird im Durchschnitt um 45% erhöht. Das Mißverständnis des Publikums, die Preise würden um 45% steigen, hat zu den Hamsterkäufen geführt. (Die Gewißheit, daß bei steigenden Lebenskosten und Realeinkommen eine Steuererhöhung unumgänglich sein wird, hat übrigens die Spirituosenhändler schon im letzten Jahr dazu bewogen, ihre Lager kräftig nachzufüllen!)

### *Fiskalische Belastung der gebrannten Wasser*

	je Liter Branntwein		je Glas (25 ccm)	
	bisher	neu	bisher	neu
Whisky in Flaschen	12.40	18.40	-.31	-.46
Whisky, Cognac usw.	10.20	15.20	-.25,5	-.38
andere Importe	7.20	10.20	-.18	-.25,5
Kernobstbranntwein	5.20	7.60	-.13	-.19
Spezialitäten*	4.40	(6.20)	-.11	(-.15,5)

\* Entsprechende Erhöhung (etwa 41%); Branntwein aus Kirschen, Zwetschgen, Enzian, Traubenresten usw. kann erst nach Anhören der Fachleute und interessierten Kreise stärker besteuert werden; am 10. Januar haben diese Stellung genommen.

Ein Beispiel: Die Originalflasche Whisky wird mit etwa Fr. 4.50 Steuern zusätzlich belastet. Der Präsident des Schweizerischen Spirituosenhändlerverbandes hat an einem Gespräch am Radio die Meinung vertreten, daß eine Flasche Whisky um etwa Fr. 8.— bis 12.— teurer verkauft werden müsse, da natürlich der Zwischenhandel seine Gewinne auch mit den auf der Ware liegenden Steuern mache.